

Die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) der Arbeitslosenversicherung

Einführung



Jasmine Sandra Forster
Mitglied der Geschäftsleitung

Nach wie vor bestimmt das Corona Virus unseren Alltag. Laufend werden neue Massnahmen definiert, deren Umsetzung und Interpretation oftmals nicht ganz klar ist. Die Behörden, die sich alle Mühe geben, sind aufgrund der ausserordentlichen Situation überlastet, was die Auskunftserteilung verzögert. Das SECO hat uns aber am 16.04.2020 bestätigt, dass beurlaubte **besonders gefährdete Personen** anspruchsberechtigt sind. **Sogar einzelne Personen können angemeldet werden.**

Seit dem ersten Update mit den vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen per 20. März 2020 wurden weitere Veränderungen eingeführt, die ebenfalls wieder für 6 Monate nach der Einführung bzw. bis 31. August 2020 zeitlich begrenzt sind.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Streichung der Voranmeldefrist und telefonische Voranmeldung möglich
- Die Bewilligung für die Kurzarbeit wird für 6 Monate statt 3 Monate erteilt
- Arbeitnehmer auf Abruf haben neu Anspruch auf KAE
- Zwischenverdienste werden nicht angerechnet und müssen vom Arbeitnehmer nicht gemeldet werden
- Ein Arbeitsausfall von mehr als 85% kann länger als 4 Monate dauern

2. UPDATE:

Die Änderungen gegenüber unserem letzten Update per 20. März 2020 haben wir nachfolgend in blauer Farbe vorgenommen.

Das Wichtigste kurz und bündig

Vorgehen

Als Arbeitgeber müssen Sie die geplante Kurzarbeit **vor deren Beginn** der **kantonalen Amtsstelle schriftlich** oder **telefonisch** voranmelden. **Es gibt keine Voranmeldefrist mehr.** Die vereinfachte Excel-Vorlage 1_KAE Voranmeldung, finden Sie hier: <https://www.arbeit.swiss>

Unter diesem Link sind auch die Informationen über weitere Unterlagen und Daten, die Sie mit der Voranmeldung einreichen müssen, aufgeführt. Neu kann die Zustimmung der Mitarbeitenden einfach bestätigt werden (s. unter Anmeldeverfahren).

Wichtigste Voraussetzungen

Die Kurzarbeit ist **unvermeidbar** und auf **wirtschaftliche Gründe** zurückzuführen. Sie beträgt mindestens **10% der Arbeitsstunden.**

Das **Arbeitsverhältnis** mit dem Arbeitnehmer darf **nicht gekündigt** sein und es handelt sich um eine **vorübergehende Massnahme** zur Sicherung der Arbeitsplätze.

Leistungen

Die Kurzarbeitsentschädigung übernimmt die ausgefallenen Arbeitsstunden auf der Basis von 80% des vor der Kurzarbeit ausgerichteten versicherten Lohnes. Beispiel: bei **50% Kurzarbeit** werden **50% von 80% des versicherten Lohnes** entschädigt.

In der Regel gilt ein **Kalendermonat** als Abrechnungsperiode. **Es besteht keine Karenzzeit mehr.**

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie detailliertere Informationen über die KAE. Die aus Gründen der Lesbarkeit gewählte männliche Form gilt stets für beide Geschlechter.

Die Autorinnen:



Jasmine Sandra Forster
Mitglied der Geschäftsleitung



Karin Benz
Consultant Unternehmenskunden

Worum geht es bei der Kurzarbeitsentschädigung (KAE)?

Was ist Kurzarbeit?

Kurzarbeit ist die aus wirtschaftlichen Gründen **vorübergehende Reduzierung** oder **vollständige Einstellung der Arbeit** (ebenfalls im vorübergehenden Sinne) in einem Betrieb oder einer Betriebsabteilung. Dies kann aufgrund behördlicher Massnahmen oder aus anderen Gründen sein, die aber nicht auf den Arbeitgeber selber zurückzuführen sind.

Das arbeitsrechtliche Arbeitsverhältnis bleibt aufrechterhalten.

Was sind die Vorteile einer KAE?

Vorteil Arbeitgeber:

- Kostenersparnis
- Flexibilität bezüglich dem Einsatz der Arbeitskräfte
- Sicherstellung eines intakten Produktionsapparates

Vorteil Arbeitnehmer:

- Arbeitsverhältnis bleibt erhalten
- Bewahrung des umfassenden sozialen Schutzes innerhalb eines Arbeitsverhältnisses
- Verhinderung von Beitragslücken in der 1. und 2. Säule (AHV & BVG).

Anmeldeverfahren der Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Wie ist das Voranmeldeverfahren geregelt?

Infolge der Corona-Krise gibt es **keine Voranmeldefrist** mehr.

Der Arbeitgeber muss die geplante Kurzarbeit **vor deren Beginn** der **kantonalen Amtsstelle** (jenes Kantons, in welchem der Betrieb den Sitz hat) **schriftlich oder telefonisch** voranmelden. Die kantonale Amtsstelle ist in der Regel das Amt für Wirtschaft bzw. die Arbeitslosenversicherung im Kanton.

Unter dem nachfolgenden Link finden Sie die Informationen über die Unterlagen und Daten, die Sie mit dem Antrag einreichen müssen:

<https://www.arbeit.swiss>

Wird Kurzarbeit nur für einzelne Betriebsabteilungen eingeführt, so muss je Abteilung ein Formular ausgefüllt werden.

Dauert die Kurzarbeit länger als von der kantonalen Amtsstelle bewilligt, so ist eine **erneute Voranmeldung vor Ablauf** der bewilligten Kurzarbeit einzureichen.

Die Ausnahmeregelung für die **Streichung der Voranmeldefrist** gilt insbesondere für die Kurzarbeit infolge des Corona-Virus. Für alle anderen Fälle gilt immer noch die 10-tägige Voranmeldefrist.

Voraussetzungen einer Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Einverständnis des Arbeitnehmenden

Der Arbeitgeber muss die Zustimmung der Arbeitnehmer vorgängig abklären und in der Voranmeldung schriftlich bestätigen. Das Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit», welches Sie beim vorangehenden Link finden, muss nicht mehr bei der Voranmeldung eingereicht werden.

Die Arbeitnehmer haben das Recht, die Kurzarbeit abzulehnen. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall weiterhin den vollen Lohn gemäss Arbeitsvertrag auszahlen bzw. kann die Kündigung des Arbeitsverhältnisses prüfen.

Wer hat Anspruch auf KAE?

Arbeitnehmer haben Anspruch, wenn:

1. sie für die Arbeitslosenversicherung **beitragspflichtig** sind oder das Mindestalter für die Beitragspflicht in der AHV noch nicht erreicht haben (vor vollendetem 17. Altersjahr)
2. der **Arbeitsausfall anrechenbar** ist (s. weiter unten)
3. das **Arbeitsverhältnis nicht gekündigt** ist
4. der Arbeitsausfall voraussichtlich **vorübergehend** ist und erwartet werden darf, dass durch KAE die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Wer hat keinen Anspruch auf KAE?

Keinen Anspruch haben Arbeitnehmer

- deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist (Arbeitszeitkontrolle ist Voraussetzung)
- mit gekündigtem Arbeitsverhältnis (während der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist, wobei unerheblich ist, welche Vertragspartei gekündigt hat)

Wer hat NEU Anspruch auf KAE?

Der Empfängerkreis wurde ausgeweitet für Personen:

- mit befristetem Arbeitsverhältnis
- in der Lehre
- die in einem Temporärbüro tätig sind
- in arbeitgeberähnlicher Position: z.B. Gesellschafter, Aktionäre sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten / eingetragenen Partner. Pro Vollzeitstelle wurde eine pauschale monatliche Entschädigung von CHF 3'320 gesprochen. Dies entspricht einem Verdienstaufschlag von CHF 4'150 pro Monat.
- auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad starken Schwankungen unterliegt (mehr als 20%), sofern sie seit mehr als 6 Monaten in Ihrem Unternehmen arbeiten.

Besonders gefährdete Personen

(Bestätigung vom SECO vom 16.04.2020)

Das SECO hat am 16.04.2020 auf unsere Anfrage hin bestätigt, dass besonders gefährdete Personen Anspruch auf KAE haben, wenn der Arbeitgeber alles Zumutbare unternommen hat, die betroffenen Personen im Arbeitsprozess zu halten (z.B. Homeoffice), aber aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten die gebotenen Vorsichtsmassnahmen nicht umgesetzt werden können. Diese Risikopersonen müssen dann beurlaubt werden und haben Lohnanspruch.

In diesem Fall ist es sogar möglich, nur für einzelne Arbeitnehmer KAE anzumelden und abzurechnen.

Als besonders gefährdet gelten Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Krebs sowie Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen.

Anrechenbarer Arbeitsausfall

Als Voraussetzung für den Anspruch muss ein anrechenbarer Arbeitsausfall nachgewiesen werden. Ein solcher liegt vor, wenn dieser:

1. auf **wirtschaftliche Gründe** zurückzuführen und **unvermeidbar** ist
2. je **Abrechnungsperiode** mindestens **10% der Arbeitsstunden** ausmacht, die von den Arbeitnehmern des Betriebes insgesamt geleistet werden.

Als verkürzt gilt die Arbeitszeit nur, wenn sie zusammen mit geleisteten Mehrstunden die normale Arbeitszeit nicht erreicht.

Besonders gefährdete Personen, die beurlaubt werden mussten, können auch Einzel angemeldet werden.

Nicht anrechenbarer Arbeitsausfall

- Absenzen wie Feiertage, Krankheit, Unfall, Ferien, Militär, usw.
- Übliche wiederkehrende Betriebsunterbrechungen
- Branchen-, berufs- oder betriebsübliche sowie saisonale Schwankungen
- Arbeitsausfall infolge kollektiver Arbeitsstreitigkeit
- Arbeitnehmer, die mit der Kurzarbeitszeit nicht einverstanden sind
- Vor und nach Feiertagen (2 Tage) oder Betriebsferien (5 Tage), **sofern einzig für diese Tage Kurzarbeit beantragt wird.**

Leistungen der Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Höhe

Die KAE beträgt nach Abzug der **Karenzzeit 80%** des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufalles.

Abrechnungsperiode

In der Regel gilt ein **Kalendermonat** als Abrechnungsperiode. Ein Zeitraum von **4 Wochen** gilt als Abrechnungsperiode, wenn die Löhne in Zeitabständen von einer, zwei oder vier Wochen ausbezahlt werden.

Rahmenfrist / Dauer

Die KAE wird innerhalb von **2 Jahren** (Rahmenfrist), während **höchstens 12 Abrechnungsperioden**, ausgerichtet. Mit dem ersten Tag der ersten Abrechnungsperiode, für die KAE ausgerichtet wird, beginnt eine zweijährige Rahmenfrist für den Leistungsbezug.

Ein Arbeitsausfall von mehr als 85% kann zwar länger als 4 Abrechnungsperioden (Monate) dauern, dennoch bleibt der Anspruch auf die Höchstzahl von 4 Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall über 85% liegt, bestehen.

Karenzzeit

Die bereits gesenkte Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird **aufgehoben**. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.

Massgebender Lohn

Massgebend ist der vertraglich vereinbarte Lohn in der letzten Zahltagsperiode vor Beginn der Kurzarbeit (inkl. Ferienentschädigungen und vertraglich vereinbarte Zulagen).

Höchstversicherter Verdienst CHF 12'350 je Abrechnungsperiode (Basis UVG-Maximum von aktuell CHF 148'200 pro Jahr)

Für Personen in arbeitgeberähnlicher Position (z.B. Gesellschafter) wird eine pauschale Entschädigung von CHF 3'320 pro Monat ausgerichtet. **Dies entspricht einem anrechenbaren Verdienstaufall von CHF 4'150 pro Monat.**

<p>Wird ausgefallene Vorhol- und Nachholzeit entschädigt?</p>	<p>Nein. Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.</p>
<p>Hat ein Gleitzeitsystem Einfluss auf die KAE?</p>	<p>Nein. Ein Gleitzeitsystem hat keinen Einfluss auf die KAE.</p>
<p>Zwischenverdienst</p>	<p>Die Arbeitnehmer müssen das Einkommen, welches während der Kurzarbeit durch eine Zwischenbeschäftigung erzielt wird, dem Arbeitgeber nicht mitteilen. Das Einkommen aus einer Zwischenbeschäftigung wird bei der Berechnung des Verdienstauffalls nicht angerechnet.</p>
<p>Wie berechnet sich die KAE?</p>	<p>Bitte beachten Sie die Hinweise in der Excelvorlage vom SECO, da die nachfolgenden Ausführungen jederzeit wieder geändert werden können.</p> <p>Die KAE von 80% des Lohnes wird im vereinfachten (summarischen) Verfahren als Pauschale ausgerichtet. Dies erfolgt pro Abrechnungsperiode in drei Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <p>1. Ermittlung wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall</p> <p>Sie bestimmen zunächst die Anzahl anspruchsberechtigter Personen und der Anzahl von Kurzarbeit betroffener Arbeitnehmer. Schliesslich ermitteln Sie die Summe der Soll-Stunden aller anspruchsberechtigter Personen inkl. der Stunden für Absenzen wie Ferien, Feiertage, Unfall, Militär, Krankheit, etc.</p> <p>Dem gegenüber stellen Sie die Summe der wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden von allen von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer. Bei Arbeitnehmer mit vereinbarter Arbeitszeit können Sie von den Soll-Stunden (inkl. Absenzen) ausgehen, davon die tatsächlich gearbeiteten Stunden sowie die Stunden für bezahlte oder unbezahlte Absenzen wie Ferien, Feiertage, Unfall, Militär, Krankheit, etc. in Abzug bringen. Dies ergibt die Kurzarbeitsstunden.</p> <p>Der prozentuale wirtschaftlich bedingte Arbeitsausfall entspricht schliesslich dem Verhältnis der Ausfallzeiten gegenüber der Soll-Zeit.</p> <p>2. Verdienstauffall</p> <p>Für den Verdienstauffall erheben Sie die AHV-pflichtige Lohnsumme (bis zu CHF 12'350 pro Monat und Person) aller anspruchsberechtigter und von der Kurzarbeit betroffenen Personen. Für Personen in arbeitgeberähnlicher Positionen (z.B. Gesellschafter) rechnen Sie pauschal CHF 4'150 pro Monat und Person mit ein.</p> <p>Der anrechenbare Verdienstauffall entspricht schliesslich dem Anteil des wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfalls an der Summe der massgebenden Verdienste aller anspruchsberechtigten Personen.</p> <p>3. Berechnung der KAE</p> <p>Die KAE berechnet sich aus 80% der Lohnsumme für die ausgefallenen Stunden. Ausserdem werden die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber (AHV, IV, EO, ALV) von 6.375% auf die ausgefallenen Stunden bzw. deren Lohnsumme ausgerichtet. Beides zusammen ergibt die KAE.</p>

Pflichten des Arbeitgebers / Geltendmachung Anspruch

Welche zusätzlichen Pflichten hat der Arbeitgeber?

Aufgrund des Gesetzes muss der Arbeitgeber:

- die KAE vorschiesen und den betroffenen Arbeitnehmenden 80% des Verdienstauffalles am ordentlichen Zahltagstermin ausrichten
- **Achtung: für die Feiertage und Ferien hat der Arbeitnehmer Anspruch auf den vollen Lohn (100%)**
- während der Kurzarbeit die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV, Unfallversicherung, Familienausgleichskasse, berufliche Vorsorge etc.) entsprechend der normalen Arbeitszeit (= 100 % des Lohnes) bezahlen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die vollen Beitragsanteile den Arbeitnehmenden vom Lohn abzuziehen, sofern nichts Anderes vereinbart ist. Die Anteile der Arbeitgeber für die Ausfallzeiten werden von der Arbeitslosenkasse zurückerstattet
- die Auskunfts- und Meldepflicht erfüllen
- alle betrieblichen Unterlagen während 5 Jahren aufbewahren und auf Verlangen der Ausgleichsstelle vorlegen.

Wie macht der Arbeitgeber den Anspruch geltend?

Der Arbeitgeber macht den Entschädigungsanspruch seiner Arbeitnehmer nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode rasch möglichst mit den erforderlichen Unterlagen und Abrechnungen bei der von ihm gewählten Arbeitslosenkasse geltend. Ein Wechsel der Kasse während der Rahmenfrist ist nicht möglich.

Verzeichnis Arbeitslosenkassen: <https://www.arbeit.swiss>

Für die Geltendmachung gilt eine Frist von 3 Monaten nach Beendigung jeder Abrechnungsperiode. Dies auch dann, wenn der Entscheid der kantonalen Amtsstelle für die Bewilligung der Kurzarbeit noch hängig ist oder eine Einsprache gegen einen Entscheid erhoben wurde. **Verspätet geltend gemachte Ansprüche erlöschen!**

Im Bereich der Abwicklung der Gesuche sowie der Zahlungen von Kurzarbeit wurden Vereinfachungen mit der Verabschiedung neuer Bestimmungen vorgenommen. Damit wird bspw. eine Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen via KAE möglich. Es sind keine komplizierten Berechnungen mehr nötig. **Die beiden Excel-Vorlagen für die vereinfachte Anmeldung und die spätere Abrechnung finden Sie hier (Dokument 1_KAE Voranmeldung und 2_KAE Antrag und Abrechnung):**

<https://www.arbeit.swiss/seco Alv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html/>

Quellen

Arbeitslosenversicherungsgesetz und -verordnung AVIG (Artikel 31 – 41) und AVIV (Artikel 46 – 64):

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19820159/index.html>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19830238/index.html>

Verordnung über ergänzende Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus im Bereich der Arbeitslosenversicherung: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1201.pdf>

Broschüren des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO):

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html>

<https://www.arbeit.swiss/seco Alv/de/home/service/publikationen/broschueren.html>

Vereinfachtes Anmeldeformular und Abrechnung:

<https://www.arbeit.swiss/seco Alv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html/>